

4. Zahlenmäßiger Nachweis:

Lfd-Nr.	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahmen (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr(+)/weniger(-)
			ja	nein	teilw	Soll-Betrag	IST-Betrag	
1	6.1.1.1.401200	GrdSt. B, Hebesatzerhöhung von 338 % auf 450 % ab 2018 auf 500 %	x			3.757 €	5.344 €	1.587 €
								0 €
						3.757 €	5.344 €	1.587 €
			Gesamt:					

Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag):	5.344 €
(+) Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)):	33.242 €
(=) anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag:	38.585 €
(-) jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag):	1.405 €
(=) Überschreitung (+) / Unterschreitung (-):	37.180 €

Basieren die vorgenannten Ist-Zahlen auf dem **festgestellten** Jahresabschluss für das maßgebende Haushaltsjahr?

ja

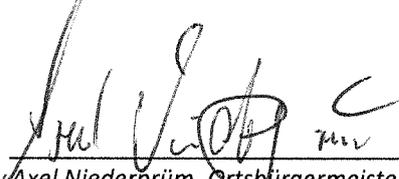
nein

5. Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht worden ist,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Zendscheid, 5.11.24
(Ort, Datum)


Axel Niederprüm, Ortsbürgermeister



(Dienstsiegel)

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde:

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich	
<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
<input type="checkbox"/> nichts weiteres zu veranlassen	<input type="checkbox"/> folgendes zu veranlassen

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 03 – Kommunalaufsicht, Rechtsangelegenheiten

54634 Bitburg, _____

(Unterschrift)

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	80.811	77.438	74.065	70.692	67.319	63.946	59.827	50.455	47.082	43.709	40.336	36.963	33.590	30.217				
Ist-Größe	100.563	91.250	69.364	75.778	35.925	45.998	31.377	57.200	32.203	53.827	26.655	31.689	22.442	6.733	-42.776			

Konsolidierungspfad der Gemeinde Zendscheid im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

